



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**
vom 01.10.2024

Fragen zu Windkraftanlagen in der Oberpfalz – Teil 3

Folgende Fragen beziehen sich auf den Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) – 31. Änderung des Regionalplans: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“. Bei der Beantwortung der Fragen sind der Bezirk Oberpfalz allgemein sowie insbesondere die Gemeinde Theisseil einzubeziehen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung auf den lokalen Tourismus in der Oberpfalz, wenn Windkraftanlagen in landschaftlich prägenden Gebieten wie Theisseil errichtet werden? 3
- 1.2 Wie wird die Staatsregierung den Konflikt zwischen dem Bau von Windkraftanlagen und der Erholungsfunktion der Natur in den betroffenen Landschaftsschutzgebieten lösen? 3
- 1.3 Wie wird der Bau von Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet gerechtfertigt, das speziell zum Schutz der natürlichen Erholungsräume ausgewiesen wurde? 3
- 2.1 Wie wird der Schutz und die Erhaltung des Fernwanderwegs „Goldsteig“ gewährleistet, der das Vorranggebiet durchquert? 4
- 2.2 Welche Auswirkungen auf den Naturtourismus und die Naherholung in der Oberpfalz sind zu erwarten, wenn Windkraftanlagen in Sichtweite von Wanderwegen und Erholungsgebieten errichtet werden? 4
- 2.3 Wie wird sichergestellt, dass die Anlagen die visuelle Leitlinie und die Fernwirkung in einem Naturpark nicht nachhaltig beeinträchtigen? 4
- 3.1 Welche Maßnahmen sind geplant, um die Erholungsfunktion des Waldes für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten, wenn Windkraftanlagen in direkter Nähe errichtet werden? 4
- 3.2 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass beim Bau der Anlagen keine Freisetzung von CO₂ durch die Störung von Moorböden erfolgt? 4

| | | |
|-----|--|---|
| 4.1 | Wie wird sichergestellt, dass die Windkraftanlagen die Sicherheit im Anlagenschutzbereich der Flugsicherung nicht gefährden (Flugplatz Latsch, DRF Luftrettung – Station Weiden, Bundeswehr, US-Streitkräfte)? | 5 |
| 4.2 | Wie wird sichergestellt, dass die Windkraftanlagen nicht mit militärischen Anlagen und deren Schutzgebieten in Konflikt geraten? | 5 |
| 5.1 | Welche Untersuchungen wurden zur potenziellen Gesundheitsgefährdung durch Infraschall durchgeführt und wie werden die Ergebnisse in die Planung integriert (Dokumente bitte als Anlage beifügen)? | 5 |
| 5.2 | Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Infraschallübertragung von Windkraftanlagen über den Erdboden? | 5 |
| 5.3 | Welche Auswirkung hat der Infraschall von Windkraftanlagen über den Erdboden auf Gebäude? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.11.2024

- 1.1 Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung auf den lokalen Tourismus in der Oberpfalz, wenn Windkraftanlagen in landschaftlich prägenden Gebieten wie Theisseil errichtet werden?**
- 1.2 Wie wird die Staatsregierung den Konflikt zwischen dem Bau von Windkraftanlagen und der Erholungsfunktion der Natur in den betroffenen Landschaftsschutzgebieten lösen?**
- 1.3 Wie wird der Bau von Windkraftanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet gerechtfertigt, das speziell zum Schutz der natürlichen Erholungsräume ausgewiesen wurde?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie alle Bauprojekte und Infrastrukturmaßnahmen stellen auch Windenergieanlagen einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.

Naturdenkmäler und wertvolle, prägende Landschaften werden dabei ausgespart, vgl. hierzu die Merkblätter zur Bauleitplanung und Regionalplanung auf der Themenplattform Planen und Genehmigen (www.energieatlas.bayern.de¹).

Die Attraktivität einer Landschaft wird von Menschen subjektiv beurteilt. Windenergieanlagen und die damit einhergehenden Landschaftsveränderungen werden inzwischen von vielen Bürgern als Ausdruck des ökosozialen Fortschritts und damit positiv wahrgenommen. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen dem Tourismus bzw. der Erholungsfunktion für den Menschen und der Windenergienutzung wird nicht gesehen.

Im Übrigen liegt der Steuerung der Windenergie im Rahmen der Regionalplanung eine gesamträumliche Betrachtung zugrunde. Diese bietet damit einen koordinierten Windenergieausbau. Gemäß Ziffer 5.1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft im Einklang mit Mensch und Natur zu erhalten und zu verbessern. Dieser Grundsatz wird auch bei der Erstellung der Steuerungskonzepte Wind in die Abwägung einbezogen, sofern Belange der Tourismuswirtschaft betroffen sind.

Die Ausweisung von Flächen für Windenergie durch die Regionalplanung ist nicht nur für das Erreichen der bundesgesetzlichen vorgegebenen Flächenziele notwendig. In Anbetracht der zunehmenden Gesamthöhe und Fernwirkung moderner Anlagen wäre mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung auch als Grundlage für die touristische Bedeutung der Region zu rechnen, wenn Windenergievorhaben vermehrt an Standorten projektiert werden, die auf Einzelfallentscheidungen beruhen bzw. denen keine gesamträumliche Betrachtung zugrunde liegt.

Landschaftsschutzgebiete nehmen in Bayern ca. 30 Prozent der Landesfläche ein. Deren Öffnung soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Wind-

¹ https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/themenplattform_windenergie/repowering

energie an Land führen (vgl. BT-Drs. 20/2354), der wiederum entscheidend für das Erreichen der Klimaziele ist.

2.1 Wie wird der Schutz und die Erhaltung des Fernwanderwegs „Goldsteig“ gewährleistet, der das Vorranggebiet durchquert?

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens prüft die zuständige Genehmigungsbehörde, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den beantragten Bau und Betrieb von Windenergieanlagen am konkreten Standort vorliegen oder nicht. Durch eine entsprechende Standortwahl kann die Beeinträchtigung des Fernwanderweges Goldsteig minimiert werden. Im Standortbogen des Umweltberichts zum Vorranggebiet NEW 37 wird auf den Fernwanderweg Goldsteig hingewiesen, das Schutzgut Mensch ist mit bewertet (www.regierung.oberpfalz.bayern.de²).

2.2 Welche Auswirkungen auf den Naturtourismus und die Naherholung in der Oberpfalz sind zu erwarten, wenn Windkraftanlagen in Sichtweite von Wanderwegen und Erholungsgebieten errichtet werden?

Siehe Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3.

2.3 Wie wird sichergestellt, dass die Anlagen die visuelle Leitlinie und die Fernwirkung in einem Naturpark nicht nachhaltig beeinträchtigen?

Auf Satz 1 der Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen. Durch eine entsprechende Standortwahl kann die Fernwirkung minimiert werden. Die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung ist im Standortbogen des Umweltberichts zum Vorranggebiet NEW 38 vermerkt und kann so in den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

3.1 Welche Maßnahmen sind geplant, um die Erholungsfunktion des Waldes für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten, wenn Windkraftanlagen in direkter Nähe errichtet werden?

Siehe Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3.

3.2 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass beim Bau der Anlagen keine Freisetzung von CO₂ durch die Störung von Moorböden erfolgt?

Sofern Moorböden in den Vorranggebieten liegen und vonseiten der höheren Naturschutzbehörde bereits im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung hierauf Bezug genommen wurde, ist dies im jeweiligen Standortbogen vermerkt.

Zudem ist in der Begründung der textlichen Festsetzungen festgehalten, dass eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen zu verhindern ist, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Dies ist im Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. In den drei Vorranggebieten in Theisseeil wurde bislang keine Betroffenheit von Moorböden vorgebracht.

² https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

4.1 Wie wird sichergestellt, dass die Windkraftanlagen die Sicherheit im Anlagenschutzbereich der Flugsicherung nicht gefährden (Flugplatz Latsch, DRF Luftrettung – Station Weiden, Bundeswehr, US-Streitkräfte)?

4.2 Wie wird sichergestellt, dass die Windkraftanlagen nicht mit militärischen Anlagen und deren Schutzgebieten in Konflikt geraten?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zulassung von Windenergieanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Ein solches ist für Windenergieanlagen über 50 Meter Gesamthöhe immer erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorgerufen werden können sowie dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bezüglich der Belange der zivilen Luftfahrt sind die Ansprechpartner die beiden Luftämter Nordbayern und Südbayern. Luftverkehrsrechtliche Anforderungen stellen sich insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherheit des Luftverkehrs. Das Luftverkehrsgesetz enthält unterschiedliche formelle und materielle Vorgaben. Ausschlaggebende Kriterien können der Standort, d. h. innerhalb oder außerhalb von Bau- und Schutzbereichen eines Flugplatzes, oder die Nähe zu Flugsicherungseinrichtungen und/oder die Höhe von Windenergieanlagen – über oder unter 100 m – sein. Daneben sind zwingend auch die Belange der militärischen Luftfahrt zu berücksichtigen. Ansprechpartner hierfür ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

5.1 Welche Untersuchungen wurden zur potenziellen Gesundheitsgefährdung durch Infraschall durchgeführt und wie werden die Ergebnisse in die Planung integriert (Dokumente bitte als Anlage beifügen)?

Die Frage wiederholt im Wesentlichen die in der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 17.04.2024 „Gesundheitliche Auswirkungen von durch Windkraftanlagen verursachtem Infraschall“ gestellte Frage 1 „Wie bewertet die Staatsregierung die von Prof. Dr. Edmund Lengfelder vorgebrachten Gefahren durch Infraschall für die Gesundheit?“. Auf die Antwort der Staatsregierung vom 21.06.2024 wird verwiesen (s. Drs. 19/2203).

5.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Infraschallübertragung von Windkraftanlagen über den Erdboden?

Hierzu kann auf die Teilvorhaben des Verbundprojekts „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ (TremAc) des Windenergie Forschungsclusters (WindForS) verwiesen werden, die sich mit seismischen und akustischen Emissionen und deren Ausbreitungsverhalten befassen: www.fachagentur-windenergie.de³.

3 https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Schall/KIT_TremAc_compressed.pdf

5.3 Welche Auswirkung hat der Infraschall von Windkraftanlagen über den Erdboden auf Gebäude?

Keine.

Zu den sich über Luftschall ausbreitenden Infrashalleinwirkungen wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen, ergänzt um die Informationen, dass es im Falle von für den Menschen nicht wahrnehmbaren Infrashalleinwirkungen erst recht ausgeschlossen werden kann, dass davon Gebäudeschäden verursacht werden könnten.

Im Hinblick auf seismische Emissionen stellt der in der Antwort zu Frage 5.2 verlinkte Bericht fest, dass lediglich bei seismischen Messungen direkt auf dem Fundament der Windenergieanlage Bodenschwinggeschwindigkeiten von $v = 0,2\text{--}0,3$ mm/s erreicht wurden, die als wahrnehmbar für den Menschen eingestuft werden können.

Da die Grenzwerte für die Schwinggeschwindigkeit hinsichtlich der Beschädigung von Gebäuden infolge von Erschütterungen noch deutlich höher liegen als die menschliche Wahrnehmbarkeitsgrenze, sind auf Basis der erhaltenen Messergebnisse Schäden an benachbarten Gebäuden durch Windenergieanlagenbetrieb auszuschließen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.